SATZUNG "Förderverein des Lessinggymnasiums Braunschweig e.V."

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Lessinggymnasiums Braunschweig e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig, Heideblick 20.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Braunschweig als Träger des Lessinggymnasiums Braunschweig zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Lessinggymnasiums Braunschweig. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 53 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auf.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

§ 5 - Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum 31.07. eines jeden Jahres erfolgen, wobei die Austrittserklärung binnen einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Austrittsdatum dem Vorstand zugegangen sein muss.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vereinsjahr und Beiträge

- (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1.8. und endet am 31.7. des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben oder per Mail.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder sind Eltern, deren Kinder das Lessinggymnasium besuchen, Ehemalige sowie Angehörige des Kollegiums.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein allein vertreten.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und in denen auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit herangezogen werden können.

§ 10 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Bildung, Volks- und Berufsbildung am Lessinggymnasium Braunschweig zu verwenden hat.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.09.2018 (Tag der Änderung) in Kraft.